

- b) Der Auftraggeber und Auftragnehmer haben nachzuweisen, daß sich aus der Anwendung von Angebotsprojekten für Wohnungsneubauten ein volkswirtschaftlich höherer Nutzen ergibt, als der Preisunterschied beträgt.

Die Festlegung des zu vereinbarenden Preiszuschlages darf bis zur Höhe des ermittelten Preisunterschiedes gemäß Buchst. a erfolgen. Sonstige gesetzliche Bestimmungen über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.“

### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für alle Verträge, die nach Inkraftsetzung dieser Anordnung abgeschlossen werden.

Berlin, den 26. Februar 1968

### Der Minister für Bauwesen

I. V.: S c h m i e c h e n  
Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter des Ministers

## Anordnung über das Statut des Zentralen Büros für internationalen Lizenzhandel der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Februar 1968

Zur Verbesserung der Lizenztätigkeit der Betriebe und Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

### § 1

Das Statut des Zentralen Büros für internationalen Lizenzhandel der Deutschen Demokratischen Republik (Anlage) wird bestätigt. Das Zentrale Büro für internationalen Lizenzhandel der Deutschen Demokratischen Republik nimmt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 seine Tätigkeit auf.

### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1968

### Der Minister für Außenwirtschaft

S ö l l e

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

## Statut des Zentralen Büros für internationalen Lizenzhandel der Deutschen Demokratischen Republik

### § 1

#### Rechtliche Stellung und Sitz

Das Zentrale Büro für internationalen Lizenzhandel der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden „Lizenzbüro“ genannt) ist juristische Person. Es arbeitet nach dem Prinzip der Leistungsfinanzierung. Sein Sitz ist Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik. Das Lizenzbüro ist dem Minister für Außenwirtschaft unterstellt.

### § 2

#### Aufgaben

Das Lizenzbüro hat

- a) die VEB bzw. gleichgestellten Betriebe, Forschungseinrichtungen und Außenhandelsbetriebe sowie WB bei der Vorbereitung, dem Abschluß und der Realisierung von Lizenzverträgen sowie bei sonstigen mit dem Lizenzhandel zusammenhängenden Außenwirtschaftsoperationen in kommerziellen und juristischen Fragen zu beraten
- b) die VEB bzw. gleichgestellten Betriebe, Forschungseinrichtungen und Außenhandelsbetriebe sowie WB bei der Anbahnung von Lizenzgeschäften zu unterstützen
- c) die Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und privaten Betriebe sowie Bürger beim Abschluß von Lizenzverträgen zu vertreten.

### § 3

#### Arbeitsweise

(1) Das Lizenzbüro wird im Rahmen seiner Aufgaben in den in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fällen und auf Grund der ihm erteilten Aufträge und Vollmachten tätig.

(2) Das Lizenzbüro gewährt den VEB bzw. gleichgestellten Betrieben, Forschungseinrichtungen und Außenhandelsbetrieben sowie WB Konsultationen, nimmt an Verhandlungen mit Partnern aus anderen Staaten und der selbständigen politischen Einheit Westberlin teil und unterstützt die VEB bzw. gleichgestellten Betriebe und Forschungseinrichtungen bei der Anbahnung von Lizenzgeschäften durch die Vermittlung von Partnern aus anderen Staaten und der selbständigen politischen Einheit Westberlin.

(3) Das Lizenzbüro schließt in Vertretung der Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und privaten Betriebe sowie Bürgern Lizenzverträge ab.

(4) Das Lizenzbüro nimmt alle zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlichen Handlungen vor. Es kann Verträge mit Partnern aus anderen Staaten und der selbständigen politischen Einheit Westberlin abschließen.

(5) Für die Tätigkeit des Lizenzbüros werden Gebühren erhoben.

(6) Die Haftung des Lizenzbüros gegenüber Dritten regelt sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Auftrag.

(7) Das Lizenzbüro kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Zweigstellen errichten, deren Funktionen, Rechte und Pflichten vom Direktor festgelegt werden.

### § 4

#### Leitung und Vertretung

(1) Die Leitung des Lizenzbüros und Vertretung im Rechtsverkehr erfolgt durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, der mit dem Zusatz „in Vertretung“ zeichnet. Der Direktor wird durch den Minister für Außenwirtschaft berufen.

(2) Andere Mitarbeiter des Lizenzbüros können im Rahmen der ihnen vom Direktor übertragenen Aufgaben und erteilten Vollmachten das Lizenzbüro vertreten. Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.